

Schriften zum Internationalen Recht

Band 243

Stiftungskollisionsrecht und Niederlassungsfreiheit

**Das vereinheitlichte Stiftungsrecht
im Lichte des Internationalen Privatrechts
und des Internationalen Öffentlichen Rechts**

Von

Andreas Schwarzer



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS SCHWARZER

Stiftungskollisionsrecht und Niederlassungsfreiheit

Schriften zum Internationalen Recht

Band 243

Stiftungskollisionsrecht und Niederlassungsfreiheit

Das vereinheitlichte Stiftungsrecht
im Lichte des Internationalen Privatrechts
und des Internationalen Öffentlichen Rechts

Von

Andreas Schwarzer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-19343-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59343-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2024 abgeschlossen und im Sommersemester 2024 von der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Januar 2024 berücksichtigt.

Der Denkanstoß, sich vertieft mit dem Stiftungskollisionsrecht und der Niederlassungsfreiheit auseinander zu setzen, ergab sich während der Erstellung meiner im März 2018 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgelegten Magisterarbeit „*Der Brexit und das Internationale Gesellschaftsrecht*“. Ergebnisse dieser Magisterarbeit sind in die vorliegende Arbeit eingegangen.

Zunächst möchte ich meinem hochgeschätzten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler meinen tief empfundenen Dank aussprechen. Seine Betreuung war stets äußerst angenehm und bereichernd. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Stephan Lorenz für die Mitwirkung im Rahmen der Prüfungskommission.

Der Dr. Leo Mohren-Stiftung danke ich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Besonderer Dank gebührt ferner meinen Freunden Dr. Felix Jehle und Simeon Scheuermann für die konstruktiven fachlichen Diskussionen und ihre stete Hilfsbereitschaft. Herzlich möchte ich auch meiner Ehefrau Katharina danken. Sie gab mir stets Rückhalt und motivierte mich. Ohne die Unterstützung meiner Freunde und Familie wäre die Fertigstellung dieser Arbeit um ein Vielfaches mühsamer gewesen.

Der größte Dank gilt schließlich meinen Eltern für ihre immerwährende und bedingungslose Unterstützung. Ihnen widme ich diese Arbeit.

München, im Juli 2024

Andreas Schwarzer

Inhaltsübersicht

Einleitung	23
I. Fragestellung	23
II. Forschungsstand	25
III. Gang der Untersuchung	28
A. Grundlagen des vereinheitlichten Sachrechts der Stiftungen	30
I. Entwicklung des Stiftungsrechts	30
II. Stellungnahme	74
III. Anpassung der Landesgesetze	75
B. Grundlagen des Internationalen Gesellschaftsrechts	80
I. Keine umfassende Kodifikation	80
II. Grundzüge des Internationalen Gesellschaftsrechts	82
III. „Dreiteilung“ des gesellschaftsrechtlichen Kollisionsrechts	91
C. Grundlagen des Internationalen Stiftungsrechts	104
I. Keine umfassende Kodifikation	104
II. Kurs im Windschatten	116
III. Grundzüge des Internationalen Stiftungsrechts	126
D. Schnittstelle Internationales Öffentliches Recht	165
I. Begriffsklärung	166
II. Kollisionsrechtliches und transnationales Verständnis – Entwicklungsphasen ..	166
III. Kursausrichtung der Stiftungsaufsicht an der Konzeption des IPR	176
E. Europarechtlich geprägte Stiftungsmobilität	219
I. Gesetzgebungsbestrebungen	219
II. Sitztheorie und Vorgaben der Niederlassungsfreiheit	225
III. Europarechtskonformität der sachrechtlichen Vorgaben zum Verwaltungssitz ..	246
IV. Grenzüberschreitende Mobilität	252
Ergebnis und Ausblick	256
I. Ergebnis	256
II. Ausblick	257
 Literaturverzeichnis	 259
Stichwortverzeichnis	280

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
I. Fragestellung	23
II. Forschungsstand	25
III. Gang der Untersuchung	28
A. Grundlagen des vereinheitlichten Sachrechts der Stiftungen	30
I. Entwicklung des Stiftungsrechts	30
1. Gesetzgebungskompetenz	32
a) Verfassungsrechtliche Ausgangslage	32
b) Stiftungsrecht als Teil des bürgerlichen Rechts	33
aa) Streng historisches Verständnis	34
bb) Eingeschränkt historisches Verständnis und Annexkompetenz	35
cc) Verständnis des Gesetzgebers	36
dd) Stellungnahme	37
c) Verfassungsrechtliche Grenzbereiche	39
2. Stiftungsbegriff	40
a) Normierter Stiftungsbegriff – vom Wesen zur Ausgestaltung	41
b) Trias der Stiftungsmerkmale und verschiedene Stiftungstypen	42
3. Entstehung	45
a) Stiftungsgeschäft	45
b) Anerkennung	47
4. Auflösung und Aufhebung	49
a) Auflösung durch die Stiftungsorgane	49
b) Aufhebung durch die zuständige Behörde	51
c) Auflösung bei Insolvenz	53
5. Zulegung und Zusammenlegung	53
a) Zulegung	54
b) Zusammenlegung	56
c) Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung	57
d) Wirkungen, Bekanntmachung und Gläubigerschutz	58
6. Stiftungsregister	60
a) Ausgestaltung und Anmeldepflicht	60
b) Namenszusatz der Stiftung	62
c) Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister	63

7. Stiftungsaufsicht	64
a) Funktion	64
b) Reichweite	66
c) Aufsichtsmittel	68
d) Alternative und Ergänzung – Exkurs zur Foundation Governance	68
aa) Organisationsgefüge – Beispiel Liechtenstein	69
bb) Verhaltensregeln – Governance Kodizes	72
8. Satzungs- und Verwaltungssitz der Stiftung	74
II. Stellungnahme	74
III. Anpassung der Landesgesetze	75
1. Problemanalyse und Lösung des Bayerischen Landesgesetzgebers	75
2. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und behördliche Zuständigkeiten	76
3. Weitere wesentliche Änderungen	77
B. Grundlagen des Internationalen Gesellschaftsrechts	80
I. Keine umfassende Kodifikation	80
1. Autonomes Kollisionsrecht	80
2. Europäisches Kollisionsrecht	81
II. Grundzüge des Internationalen Gesellschaftsrechts	82
1. Gegenstand	82
2. Reichweite	82
3. Bestimmung des Anknüpfungsmerkmals – <i>quaestio famosa</i>	83
a) Sitztheorie	84
b) Gründungstheorie	85
c) Für und Wider der Theorien	86
aa) Argumente der Sitztheorie	86
bb) Argumente der Gründungstheorie	87
d) Stellungnahme – keine <i>responsum famosum</i>	88
4. Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts	88
a) Verweisung	89
b) Ordre public-Vorbehalt	89
5. Numerus clausus des Gesellschaftsrechts	90
a) Rechtliches Nullum	90
b) Wechselbalgtheorie	90
III. „Dreiteilung“ des gesellschaftsrechtlichen Kollisionsrechts	91
1. Geltungsbereich Niederlassungsfreiheit	92
a) Daily Mail	93
b) Centros	94
c) Überseering	94
d) Inspire Art	95

e) SEVIC	96
f) Cartesio	97
g) VALE	98
h) Polbud	99
i) Ausblick	100
2. Geltungsbereich Staatsverträge	101
3. Geltungsbereich Drittstaaten	102
C. Grundlagen des Internationalen Stiftungsrechts	104
I. Keine umfassende Kodifikation	104
1. Europäisches Kollisionsrecht	104
2. Staatsverträge	105
a) Nicht in Kraft getretene multilaterale Staatsverträge	105
aa) Das Haager Anerkennungsabkommen	105
bb) Das EWG-Anerkennungsübereinkommen	106
b) Keine Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland	107
c) Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	108
3. Exkurs – Die Europäische Stiftung	110
a) Leichte Fahrt – Kurs Rechtsharmonisierung	110
b) Zwischenstand – Kommissionsvorschlag	112
aa) Überblick	112
bb) Bewertung	113
c) Schiffbruch trotz Nachjustierung	115
d) Stellungnahme und Ausblick	115
II. Kurs im Windschatten	116
1. Kursausrichtung – Stand der Literatur	116
2. „Rückgriff“ – Entscheidung des Bundesgerichtshofs	117
a) Tatbestand	117
b) Entscheidungsgründe	118
c) Urteilsbewertung der Literatur	119
aa) Auffassung <i>Kindler</i>	119
bb) Auffassung <i>Wenzel</i>	120
cc) Auffassung <i>Wendelstein</i>	121
dd) Auffassung <i>Butterstein</i>	121
ee) Auffassung <i>Uhl</i>	122
ff) Auffassung <i>Hammen</i>	123
gg) Auffassung <i>von Oertzen</i>	123
d) Stellungnahme	123
aa) Grundlegende Kursausrichtung auf tönernen Füßen	123
bb) Keine Entscheidung im Theorienstreit	124

cc) Nebenbei- und doch Nicht-Gesagtes	125
dd) Rechtstechnische Randbemerkungen	125
III. Grundzüge des Internationalen Stiftungsrechts	126
1. Gegenstand	126
2. Reichweite	127
a) Abgrenzung – Erbstatut	128
aa) Widerruflichkeit des Stiftungsgeschäfts durch Erben	128
bb) Übertragungspflicht der Erben des Stifters	129
cc) Pflichtteilsergänzungsansprüche	129
dd) Stiftung von Todes wegen	131
ee) Stellungnahme	132
b) Abgrenzung – Formstatut	133
aa) Unanwendbarkeit des Art. 11 EGBGB	133
bb) Ausschließlichkeit, Anwendbarkeit des Geschäftsstatuts	134
cc) Alternative Anwendbarkeit des Ortsrechts	135
dd) Eingeschränkte alternative Anwendbarkeit	135
ee) Stellungnahme	136
c) Abgrenzung – Stiftungsaufsicht	138
3. Bestimmung des Anknüpfungsmerkmals	138
a) Sitztheorie	138
b) Gründungstheorie	139
c) Schlüters Ansatz für gemeinnützige Stiftungen	140
d) Für und Wider der Theorien	141
aa) Stiftungsspezifische Argumente der Sitztheorie	141
bb) Stiftungsspezifische Argumente der Gründungstheorie	143
e) Stellungnahme	145
4. Neuer Wind im Theorienstreit – Einfluss der Stiftungsrechtsreform	145
a) Bedeutung des Satzungssitzes	145
b) Bedeutung des Verwaltungssitzes	147
c) Auswirkungen auf die Stiftungsmobilität	149
aa) Bestätigung der Sitztheorie	149
bb) Bestätigung der Gründungstheorie	150
cc) Stellungnahme	151
5. Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts ..	155
a) Verweisung	155
b) Ordre public-Vorbehalt	156
6. Numerus clausus des Stiftungsrechts	158
a) Rechtliches Nullum	158
b) Wechselbalgtheorie	159
aa) Personengesellschaft	160

bb) Unselbständige Stiftung	160
cc) Vorstiftung	161
dd) Stiftung in Liquidation	162
c) Stellungnahme	162
D. Schnittstelle Internationales Öffentliches Recht	165
I. Begriffsklärung	166
II. Kollisionsrechtliches und transnationales Verständnis – Entwicklungsphasen ..	166
1. Einseitige Kollisionsnormen	168
2. Allseitige Kollisionsnormen	170
3. Grundfreiheitlich geprägte Öffentliche Kollisionsnormen?	172
4. Transnationaler Ansatz	174
5. Stellungnahme	175
III. Kursausrichtung der Stiftungsaufsicht an der Konzeption des IPR	176
1. Forschungsstand zur grenzüberschreitenden Stiftungsaufsicht	177
a) Beaufsichtigung im Inland	177
b) Beaufsichtigung im Ausland	179
c) Stellungnahme	183
2. Gegenstand	183
3. Reichweite	184
a) Funktion der Aufsicht	184
b) Abgrenzung	186
aa) Keine bzw. keine trennscharfe Abgrenzung	187
bb) Rechtsfolgenorientierte Abgrenzung	187
cc) Rechtsnatur der Rechtsnorm	188
dd) Rechtsnatur des Rechtsverhältnisses	188
ee) Stellungnahme	189
4. Bestimmung des Anknüpfungsmerkmals	190
a) Übertragbarkeit des IPR-Kurses	191
b) Anknüpfungsmerkmal nach dem Territorialitätsprinzip	192
c) Anknüpfungsmerkmal nach dem Personalitätsprinzip	193
aa) Aktives Personalitätsprinzip	193
bb) Passives Personalitätsprinzip	194
d) Anknüpfungsmerkmal nach dem Weltrechtsprinzip	194
e) Anknüpfungsmerkmal nach dem Schutzprinzip	195
f) Anknüpfungsmerkmal nach dem Wirkungsprinzip	196
g) Stellungnahme	197
5. Verflechtung von IÖR und IPR	198
a) Verflechtungsintensität als Hemmnis	199

b) Gesteigerte Verflechtungsintensität als Lösungsansatz	200
aa) Bisherige Ansätze des Schrifttums	200
bb) Spiegelbildlicher Ansatz	201
c) Neuralgische Punkte	203
aa) Keine verfassungsrechtliche sowie völkerrechtliche Unanwendbarkeit	203
bb) Internationale Zuständigkeit	206
cc) Rechtsschutz	209
dd) Grundrechte	212
ee) Praktische Probleme der staatlichen Aufsichtspraxis	213
ff) Standardisierter grenzüberschreitender Austausch	215
d) Stellungnahme	216
6. Stellungnahme	217
E. Europarechtlich geprägte Stiftungsmobilität	219
I. Gesetzgebungsbestrebungen	219
1. Allgemeine Bestimmungen	220
2. Allgemeine Verpflichtungen	220
3. Regulierungsrahmen	221
4. Gleichbehandlung und Mobilität	222
5. Finanzierung	223
6. Vertraulichkeit	223
7. Schlussbestimmungen	224
8. Ausblick	224
II. Sitztheorie und Vorgaben der Niederlassungsfreiheit	225
1. Anwendbarkeit Niederlassungsfreiheit	226
a) Persönlicher Schutzbereich	226
aa) Die Stiftung als Gesellschaft	227
bb) Verhältnis der Kriterien Erwerbstätigkeit und Erwerbszweck	228
cc) Erwerbszweck	230
dd) Stellungnahme	233
b) Sachlicher Schutzbereich	237
2. Beschränkung	238
3. Rechtfertigung	239
a) Primärrechtlicher Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 52 AEUV	239
b) Rechtfertigungsgründe der Gebhard-Formel	239
aa) Stiftungsaufsicht und insbesondere Schutz der Stiftung	240
bb) Registerpublizität und insbesondere Schutz des Rechtsverkehrs	242
c) Stellungnahme	244
4. Stellungnahme	245

III. Europarechtskonformität der sachrechtlichen Vorgaben zum Verwaltungssitz	246
1. Einschätzung des Gesetzgebers	247
2. Einschätzung des Schrifttums	248
a) Europarechtskonformität	248
b) (Beschränkte) Europarechtswidrigkeit	249
c) Europarechtskonformität durch angepasste Verwaltungspraxis	249
3. Stellungnahme	250
IV. Grenzüberschreitende Mobilität	252
1. Formwechsel	252
a) Hineinformwechsel	252
b) Hinausformwechsel	253
2. Verschmelzung	253
a) Hineinverschmelzung	254
b) Hinausverschmelzung	255
3. Stellungnahme	255
Ergebnis und Ausblick	256
I. Ergebnis	256
II. Ausblick	257
Literaturverzeichnis	259
Stichwortverzeichnis	280

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckGOK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
B.V.	Besloten Vennootschap
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECLI	Europäischer Rechtsprechungs-Identifikator
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
e. S.	eingetragene Stiftung
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
e. VS.	eingetragene Verbrauchsstiftung
EWG-Anerkennungs- übereinkommen	EWG Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen vom 29.2.1968
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWK-Abkommen	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum v. 3.1.1994
f.	folgende
FE	Fundatio Europaea, Europäische Stiftung
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbHRundschau
GS	Gedenkschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Haager Anerkennungs- abkommen	Haager Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von ausländischen Gesellschaften, anderen Personenverbindungen und Stiftungen vom 1.6.1956
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IÖR	Internationales Öffentliches Recht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des
IStR	Internationales Steuerrecht
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung

JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KI	Künstliche Intelligenz
LG	Landgericht
lit.	Litera
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung
LS	Leitsatz
Ltd.	Limited Company
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mindeststandard-RL	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Mindeststandards für Organisationen ohne Erwerbszweck in der Union
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NGO-Anerkennungs- übereinkommen	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen vom 24. 4. 1986
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWB	Steuer- und Wirtschaftsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o. g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PGR	Liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
StiftR-VereinHG	Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIAs	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozi- alrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSt	Zeitschrift zum Stiftungswesen
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

I. Fragestellung

Stiftungen sind ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Der Ruf der Rechtsform Stiftung ist facettenreich. Schlagwortartig illustriert etwa der Jurist und Kolumnist der Süddeutschen Zeitung, *Heribert Prantl*, die Bandbreite der öffentlichen Wahrnehmung: „Stiftungen in Deutschland: Wohltätigkeit, Steuerflucht und Etikettenschwindel.“ In seinem Kolumnenbeitrag anlässlich der Stiftungsrechtsreform¹ weist er auch auf die enorme monetäre Bedeutung des Stiftungssektors hin. Er nennt Schätzungen, wonach der Kapitalstock deutscher Stiftungen insgesamt etwa zweihundert Milliarden Euro betrage.² Die Quellen dieser Schätzungen werden nicht offengelegt und es ist auch unklar, welche Stiftungstypen davon umfasst sind, aber gleichwohl wird klar, dass die finanzielle Bedeutung des Stiftungssektors keinesfalls unterschätzt werden sollte. Neben gemeinnützigen Stiftungen, die rund 90 Prozent aller Stiftungen ausmachen,³ spielen inzwischen auch Unternehmensstiftungen eine bedeutende Rolle in der deutschen Stiftungslandschaft. So werde etwa Familienstiftungen als Instrument für die Unternehmensnachfolge genutzt. Allgemeine Bekanntheit haben in diesem Zusammenhang die zahlreichen Streitigkeiten rund um die Trägerstiftung von ALDI Nord erlangt.⁴

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit nur eine untergeordnete Rolle einnehmen. Die Ausführungen erstrecken sich auf sämtliche selbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Aus offiziellen Zahlen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen geht hervor, dass Ende 2022 bundesweit 25.254 solcher Stiftungen existierten und das jährliche Stiftungswachstum bei 2,5 Prozent lag.⁵ Nach einem „Stiftungsboom“ Anfang der 2000er ist die Zahl der Neuerrichtungen zwar inzwischen leicht rückläufig, aber das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (nachfolgend BMJV) geht davon

¹ Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. 7. 2021 (nachfolgend Stiftungsrechtsreform), BGBl. 2021 I, S. 2947.

² <https://www.sueddeutsche.de/meinung/stiftungen-kolumne-von-heribert-prantl-1.5190190> (zuletzt abgerufen am 1. 1. 2024).

³ Zahlen und Daten für den Stiftungssektor werden fortlaufend aktualisiert, abrufbar unter <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten.html> (zuletzt abgerufen am 1. 1. 2024).

⁴ *Weitemeyer*, ZGR 2022, 627, 633 f. mit weiteren Nachweisen.

⁵ Zahlen und Daten für den Stiftungssektor werden fortlaufend aktualisiert, abrufbar unter <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten.html> (zuletzt abgerufen am 1. 1. 2024).

aus, dass die Anzahl der Stiftungen jährlich um etwa 500 anwächst.⁶ Es wird prognostiziert, dass Ende 2025 rund 26.000 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts existieren. Das Sachrecht dieser Stiftungen beruhte bis zur jüngsten Stiftungsrechtsreform auf einem Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht. Die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend BGB) mit punktuellen Verweisungen auf das Vereinsrecht standen neben 16 verschiedenen zivilrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder.⁷ Ausweislich des Referentenentwurfs des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 28.9.2020 führte diese Koexistenz „immer wieder zu Streitfragen und Rechtsunsicherheit bei Stiftern und Stiftungen“, weshalb die Neufassung des Stiftungszivilrechts in den §§ 80 ff. BGB abschließend geregelt wurde.⁸ Diese Vereinheitlichung trägt zur Rechtssicherheit der *intranationalen* Rechtspraxis bei und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Auch für die *internationale* Rechtspraxis sollte die Bedeutung der Stiftungsrechtsreform nicht unterschätzt werden. So wurde bspw. geregelt, wie mit einer Verwaltungssitzverlegung in das Ausland umzugehen ist. Der Vorgang der Verwaltungssitzverlegung ist kein rein sachrechtlicher Vorgang, denn durch die Verbindung zu einem ausländischen Staat eröffnet sich der Anwendungsbereich des Internationalen Privatrechts (nachfolgend IPR). Das IPR hat als Kollisionsrecht darüber zu entscheiden, welche nationale Sachrechtsordnung über den konkreten Vorgang zu befinden hat. Aus der Verzahnung von Kollisions- und Sachrecht⁹ folgen sowohl Crux und Charme des IPR.

In dieser Arbeit soll schwerpunktmäßig das Kollisionsrecht der Stiftungen näher beleuchtet werden. Konkret soll der Frage nachgegangen werden, ob das Stiftungskollisionsrecht zu Unrecht ein Schattendasein in der Rechtswissenschaft führt oder ob der von *Behrens* metaphorisch ausgedrückte Segelkurs „im Windschatten des Internationalen Gesellschaftsrechts“¹⁰ geeignet ist, die Besonderheiten des Stiftungsrechts hinreichend zu berücksichtigen. Diese Kursausrichtung wurde durch den Bundesgerichtshof (nachfolgend BGH) jedenfalls nicht erheblich revidiert vielmehr hat er im Jahr 2016 entschieden: „Für das Stiftungskollisionsrecht ist auf die Grundsätze des Internationalen Gesellschaftsrechts zurückzugreifen.“¹¹

Bei der Bewertung der bisherigen Kursausrichtung soll insbesondere auf neuere Entwicklungen – wie etwa die angesprochene Stiftungsrechtsreform – sowie auf das

⁶ Dies ist eine zurückhaltende Schätzung – nach Angaben des Bundesverbands Deutscher Stiftungen beträgt die Anzahl an Neuerrichtungen im Jahr 2022 insgesamt 693 Stiftungen, Zahlen und Daten für den Stiftungssektor werden fortlaufend aktualisiert, abrufbar unter <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten.html> (zuletzt abgerufen am 1.1.2024).

⁷ *Pauli*, Spiegelberger Unternehmensnachfolge, § 23 Rn. 3.

⁸ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, 1; ebenso Regierungsentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, 1.

⁹ Ausführlich *Kegel/Schuring*, IPR, § 1 VIII.

¹⁰ *Behrens*, GS Walz, S. 13, 15.

¹¹ BGH, Urt. v. 8.9.2016, III ZR 7/15 = NZG 2016, 1187 LS Nr. 1.

Verhältnis zum Internationalen Öffentlichen Recht (IÖR) eingegangen werden. Daneben soll der Einfluss der europarechtlichen Grundfreiheiten auf das Internationale Stiftungsrecht näher beleuchtet werden. Steuerrechtliche Aspekte und damit zusammenhängende Fragen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts werden nicht behandelt.¹²

II. Forschungsstand

Dem Internationalen Gesellschaftsrecht widmet sich eine Vielzahl von Aufsätzen sowie Dissertations- und Habilitationsschriften. Der Versuch einer abschließenden Erfassung würde ins Uferlose gehen. Für den Bereich des Internationalen Stiftungsrechts fällt eine Bestandsaufnahme hingegen übersichtlicher aus, weshalb im Folgenden zumindest einige bedeutende Veröffentlichungen zeitlich und thematisch eingeordnet werden.

Noch vor der Jahrtausendwende setzt sich *Kronke* intensiv mit dem Kollisionsrecht der Stiftungen auseinander. In bescheidener Manier gab er dabei zu verstehen, dass sein Festschriftbeitrag „[...] nicht mehr als eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Materials sein und an einigen Stellen einen Blick auf mögliche zukünftige Fragestellungen werfen“¹³ solle.

Im Rahmen seiner Habilitationsschrift widmet *Schlüter* internationalen Sachverhalten und Rechtsfragen grenzüberschreitender Stiftungstätigkeit ein eigenes Kapitel und erörtert dabei auch die für gemeinnützige Stiftungen maßgeblichen Rechtsquellen und stellt die „für Stiftungen geltenden Grundzüge des deutschen internationalen Privatrechts“¹⁴ dar.

Die erste das Thema umfassend behandelnde Dissertationsschrift stammt von *Geisler*, die sowohl die Stiftung selbst als auch deren Beziehung zu Dritten (Stifter, Destinatäre) einer feingliedrigen kollisionsrechtlichen Betrachtung unterzieht, wobei zahlreiche stiftungsrechtliche Vorgänge und Rechtsbeziehungen einzeln qualifiziert werden.¹⁵ Hervorzuheben ist insbesondere die Auseinandersetzung mit dem damaligen Stand des Europarechts.¹⁶

Den Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge widmet sich *Horvath* in ihrer Dissertationsschrift, wobei sie eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Betrachtung vornimmt, die insbesondere das italienische Recht als Vergleichsmaßstab in den Fokus rückt.¹⁷

¹² Monographisch hierzu *B. Schmidt*, Europäische Gemeinnützigkeit.

¹³ *Kronke*, Stiftungen in Deutschland und Europa, S. 361, 362.

¹⁴ *A. Schlüter*, Zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung, 538 ff.

¹⁵ *Geisler*, Selbständige Stiftung, 65 ff.

¹⁶ *Geisler*, Selbständige Stiftung, 166 ff.

¹⁷ *Horvath*, Stiftungen Unternehmensnachfolge, 101 ff.